

# Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

(Vom 26. September 2005)

(Beitritt vom Landrat beschlossen am 23. November 2005)

Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau vereinbaren:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Träger*

<sup>1</sup> Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau errichten und führen gemeinsam die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

<sup>2</sup> Der Kanton Schaffhausen kann sich der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht jederzeit anschliessen.

### Art. 2

#### *Rechtsnatur und Sitz*

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz ist St. Gallen.

### Art. 3

#### *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

## 1. Anwendbares Recht

### Art. 4

#### *Grundsatz*

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St. Gallen.

**Art. 5***Dienst- und Besoldungsrecht*

<sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird das Dienst- und Besoldungsrecht des Kantons St. Gallen angewendet.

<sup>2</sup> Mitarbeitende, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versichert sind, werden der Pensionskasse Thurgau angeschlossen.

**Art. 6***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Artikel 74 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.

**Art. 7***Amtliche Bekanntmachungen*

Amtliche Bekanntmachungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden in den amtlichen Publikationsorganen der Vereinbarungskantone veröffentlicht.

**II. Organisation****Art. 8***Organe*

Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- a. die Verwaltungskommission;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

**1. Verwaltungskommission****Art. 9***Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

## Art. 10

### *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor ist antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## Art. 11

### *Zuständigkeit*

Die Verwaltungskommission

- a. wählt die Geschäftsleitung sowie nach Massgabe des Organisationsreglements der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht leitende Mitarbeitende;
- b. erlässt ein Organisationsreglement der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- c. legt den Leistungsauftrag über die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest;
- d. sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
- e. beschliesst über den Voranschlag;
- f. wählt eine Revisionsstelle und nimmt von deren jährlichem Bericht Kenntnis;
- g. genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h. erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Gebührentarif.

## Art. 12

### *Entschädigung*

Die Vereinbarungskantone regeln die Entschädigung ihrer Mitglieder der Verwaltungskommission.

## 2. Geschäftsleitung

### Art. 13

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich nach Massgabe des Organisationsreglements zusammen.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz.

**Art. 14***Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung

- a. beaufsichtigt die Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen gemäss Artikel 3 dieser Vereinbarung;
- b. stellt den Geschäftsgang der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sicher;
- c. wählt die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;
- d. bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag;
- e. erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht der Verwaltungskommission zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungskommission mit anderen Kantonen Zusammenarbeitsverträge über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegen kostendeckende Entschädigungen abschliessen.

**3. Revisionsstelle****Art. 15**

Die Revisionsstelle der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Verwaltungskommission Bericht über das Ergebnis.

**III. Finanzhaushalt****Art. 16***Gebühren*

<sup>1</sup> Der Finanzbedarf der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird gedeckt durch:

- a. kostendeckende Gebühren für ihre Amtshandlungen;
- b. kostendeckende Entschädigungen nach Artikel 14 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsgebühren für Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen werden jeweils auf der Basis der Bilanzsumme inklusive vorhandener Rückkaufswerte erhoben. Details sind im Gebührentarif gemäss Artikel 11 Buchstabe *h* dieser Vereinbarung geregelt.

**Art. 17***Haushaltführung und Rechnungswesen*

Für die Haushaltführung und das Rechnungswesen wird das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St. Gallen sachgemäss angewendet.

## **Art. 18**

### *Haftung*

<sup>1</sup> Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, welche ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

## **Art. 19**

### *Steuerbefreiung*

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit.

## **IV. Streiterledigung**

### **1. Schiedsgericht**

## **Art. 20**

### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden einem Schiedsgericht unterbreitet. Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied.

<sup>2</sup> Die Streitparteien bezeichnen gemeinsam

- a. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
- b. nötigenfalls weitere Schiedsgerichtsmitglieder, damit das Schiedsgericht insgesamt eine ungerade Mitgliederzahl aufweist.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die weiteren Schiedsgerichtsmitglieder, wenn sich die Streitparteien nicht einigen.

## **Art. 21**

### *Ergänzendes Recht*

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich im Übrigen nach dem Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS III C/11

**V. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung****Art. 22***Kündigung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone können ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

<sup>2</sup> Der Vereinbarungskanton haftet anteilmässig für die während seiner Beteiligung verursachten Haftungsfälle nach Artikel 18 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

<sup>3</sup> Der austretende Vereinbarungskanton hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

**Art. 23***Auflösung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone können die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.

<sup>2</sup> Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den Vereinbarungskantonen übertragen.

<sup>3</sup> Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

**VI. Schlussbestimmungen****1. Beiträge****Art. 24***Liquiditätsbeitrag*

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone leisten der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht anteilmässig einen Liquiditätsbeitrag von insgesamt 1000000 Franken.

<sup>2</sup> Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

**Art. 25**

*Ausstattungsbeitrag*

Der Kanton St. Gallen leistet der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht für ihre Erstaussstattung an ihrem Sitz einen Ausstattungsbeitrag von 200 000 Franken.

**Art. 26**

*Fälligkeit*

Die Beiträge werden mit Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fällig.

**Art. 27**

*Rückzahlung*

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zahlt den Liquiditätsbeitrag zuzüglich Zins spätestens innert vier Jahren nach Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung zurück. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz gemäss Artikel 15 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

**Art. 28**

*Rechtsgültigkeit*

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone.

**Art. 29**

*Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen gemeinsam fest:

- a. den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung;
- b. den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone stellen sicher, dass die Akten der Vorsorgeeinrichtungen und, soweit die Vereinbarungskantone die Oberaufsicht und die Aufsicht sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen haben, die Akten der klassischen Stiftungen am Termin der Tätigkeitsaufnahme im Besitz der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind.

Die Vereinbarung tritt in Kraft: 1. Januar 2008.